

Festsetzung der Grundsteuer und Grundbesitzabgaben für das Kalenderjahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz

(vom 7. August 1973 – BGBl. 73 I S. 965; BStBl. 73 I S.586)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe hat in ihrer Sitzung am 19.12.2019 im Rahmen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 190% und Grundsteuer B auf 345 % für das Kalenderjahr 2021 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist damit keine Änderungen eingetreten, so dass die Festsetzung mit dieser Bekanntmachung erfolgt und auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für alle Steuerpflichtigen, bei denen sich die Bemessungsgrundlagen für die Grundsteuer seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 geltenden Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer für das Jahr 2021 ist in Höhe der zuletzt festgesetzten Vierteljahresbeträge jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Einmalzahlung (§ 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz) Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag am 1. Juli 2021 fällig. Für die Abfall-, Niederschlagswasser- und Straßenreinigungsgebühren gilt Entsprechendes. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Abgabenbescheide für das Kalenderjahr 2021 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze bzw. Gebührensätze geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen, werden entsprechende Änderungsbescheide erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Festsetzung der Grundsteuer A und B 2021 und der Grundbesitzabgaben 2021 hat für die Steuerpflichtigen die gleiche Rechtswirkung wie ein am Tag der Veröffentlichung bekanntgegebener schriftlicher Steuerbescheid.

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe, Fachbereich Finanzen – Steuern und Abgaben -, Rathausplatz 1, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift einzulegen.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 27.01.2020

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe
Meinhard Matern
Bürgermeister und Stadtkämmerer